

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

26. Jahrgang

Wittmund, den 31. Oktober 2005

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachung des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2005	69
I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Haltestelle“ der Gemeinde Holtgast mit baugestalterischen Festsetzungen	69
Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6.8/B 4 „An der Klosterstraße“, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	70
Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich des „Knuspermarktes 2005“ in der Ortschaft Wittmund der Stadt Wittmund	70

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 15. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	480 100 EUR
in der Ausgabe auf	480 100 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	288 100 EUR
in der Ausgabe auf	288 100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Holtgast, 15. März 2005

Gemeinde Holtgast

(L. S.)

Ihnen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. November bis 9. November 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, öffentlich aus.

Ihnen
Bürgermeister

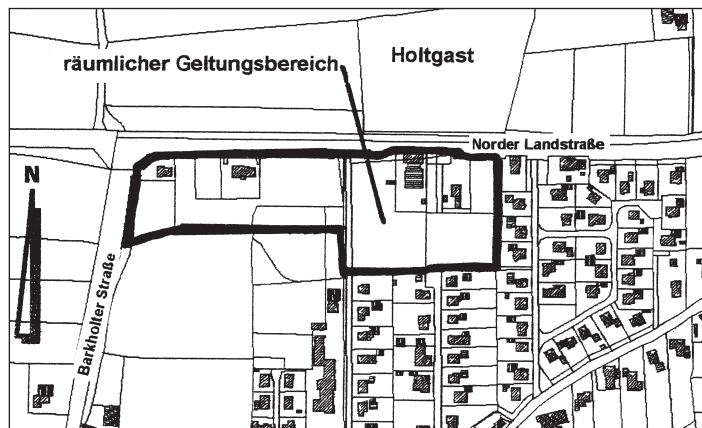
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Haltestelle“ der Gemeinde Holtgast mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat am 7. Oktober 2005 die aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelte 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Haltestelle“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Haltestelle“ der Gemeinde Holtgast wirksam.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Haltestelle“ nebst Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 11, Am Markt 2, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Haltestelle“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1a Abs. 2 Ziffer 3 des Baugesetzbuches war nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB alter Fassung in Verbindung mit § 244 Abs. 2 Baugesetzbuch neuer Fassung (geändert durch Artikel 1 des Euroanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau -) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Holtgast geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Holtgast geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bauleitplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Holtgast, 18. Oktober 2005

Gemeinde Holtgast
Der Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Wittmund, 31. 10. 2005

Bekanntmachung

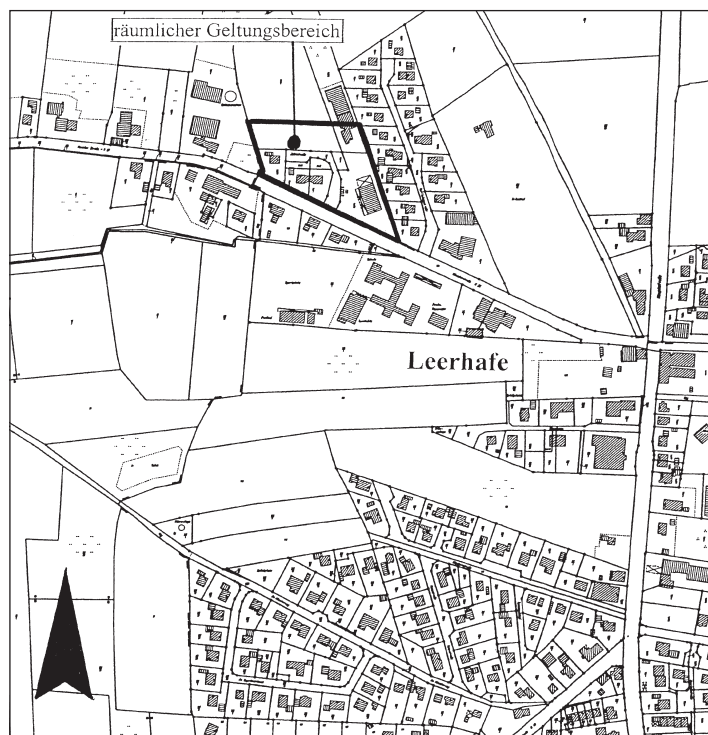
Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe

Erste Änderung des Bebauungsplanes 6.8/B 4 „An der Klosterstraße“

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2005 die erste Änderung des Bebauungsplanes 6.8/B 4 „An der Klosterstraße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die erste Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund,

Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die erste Änderung des Bebauungsplanes 6.8/B 4 „An der Klosterstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wittmund, den 31. Oktober 2005

Krüger
Bürgermeister

Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich des „Knuspermarktes 2005“ in der Ortschaft Wittmund der Stadt Wittmund

Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz in der Bekanntmachung vom 02. 06. 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14. 08. 2003 (NdsGVBl. S. 313), sowie in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. 08. 1996 (NdsGVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 02. 2004 (NdsGVBl. S. 63), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 11. 10. 2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des vom 25. 11. bis 06. 12. 2005 in der Ortschaft Wittmund stattfindenden Knuspermarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Ortschaft Wittmund am Sonntag, den 27. 11. 2005, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetzes (besonderer Schutz der Arbeitnehmer), die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetzes wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 12. 10. 2005

Stadt Wittmund
(Krüger)
Bürgermeister

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Landkreis Wittmund.

Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.